75. Ift der Beschädigte, wenn durch die beschädigende Handlung der Wert einer Sache dauernd vermindert worden — und zwar auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende ist und die Wertsverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund sindet —, der Regel nach nur berechtigt, Entschädigung in einer ein sür alle Mal sizierten Kapitalsumme zu beauspruchen, nicht aber besugt, statt der Kapitalabsindung die Gewährung einer Kente zu verslangen?

Hep. IV a. 8/83.

- I. Landgericht Graubenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden, zusaleich das Thatfächliche des Falles ergebenden

## Grünben:

..., Die Annahme des Appellationsrichters, daß es sich um eine dauernde und nicht bloß vorübergehende Beschädigung der Substanz des klägerischen Grundstückes handele, entspricht dem wörtlichen Inshalte der Klage, welcher dahin geht: es sei durch die vom Beklagten seit 1848 gemachten Rieselanlagen die Versumpfung der in der Klage bezeichneten Parzellen des alten Territoriums des klägerischen Grundstückes verursacht und durch diese Versumpfung dem Kläger die normale Nutzung der Parzellen entzogen, der Wert der Parzellen ein viel geringerer geworden.

Bei diesem Thatbestande besindet sich der Appellationsrichter in Übereinstimmung mit den Vorschristen der §§. 79 flg. U.L.A. I. 6, wenn er den Kläger mit seinem Klageantrage deshalb angebrachtermaßen abweist, weil der Kläger — anstatt darzuthun, welchen Wert die beschädigten Parzellen vor Herstlung der Rieselanlagen repräsentiert, und welchen Wert sie gegenwärtig haben, und seinen Anspruch auf die Differenz beider Werte zu richten — die Differenz zwischen dem jährslichen Ertrage der von der Beschädigung betroffenen Grundstückzteile in undeschädigtem Zustande und dem jährlichen Ertrage in beschädigtem Zustande und dem jährlichen Ertrage in beschädigtem Zustande und die ihm nach dieser Verechnung entgangenen Erträge nicht nur für die ganze Zeit seit Eintritt der Veschädigung, sondern auch für die Zusunst fordere.

Die §§. 89. 90 A.L.A. I. 6 lassen, wie auch von dem vormaligen preußischen Obertribunale in dessen Plenarbeschlusse vom 20. März 1846 val. Entsch. des Obertrib. Bd. 13 S. 24 sig.

und wiederholt in der vom Appellationsrichter in Bezug genommenen Entscheidung vom 12. Dezember 1871

vgl. Striethorft, Archiv Bb. 83 S. 212. 213 anerkannt worden, dem Zusammenhange und ihrer Fassung nach keinen Zweisel darüber, daß — falls durch eine beschädigende Handlung der Wert einer Sache vermindert worden, ohne Unterschied und also auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende ist und die Wertverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund findet, die Folgen des entstandenen Schadens sich mithin in die Zukunft erstrecken und sich alljährlich erneuern — nur die Differenz zwischen demjenigen Werte, den die Sache vor der Beschädigung gehabt, und dem Werte derselben uach der Beschädigung, nicht aber der alljährliche Verlust als Schadensersatz gesordert wers den kann.

Der Ersat ift, wie jede Entschädigung, der Regel nach in einer,

ein für alle Mal fixierten Kapitalsumme zu leisten.

Denn daß die Kapitalabfindung nach preußischem Rechte die Regel bildet, erhellt darauß, daß nur in gewissen, besonderen Fällen, wie beispielsweise in den Fällen der §§. 99 flg. 103. 105 flg. 126. 127 A.L.R. I. 6, §. 6 A.L.R. I. 22, einer fortlausenden Vergütigung oder Rente Erwähnung geschieht, während in den, die Art der Schadensersatsleistung im allgemeinen normierenden Vorschriften der §§. 79—81 A.L.R. I. 6 von dieser Art der Absindung, und namentlich auch von einem Wahlrechte des Veschädigten in dieser Beziehung nicht die Rede ist.

Bgl. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr. Bb. 2 §. 78; siehe

auch &. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Der Verlette hat daher, abgesehen von jenen besonderen Ausnahmefällen, auch bei fortwirkender Beschädigung kein Recht, statt der Kapitalabsindung die Gewährung einer Kente zu verlangen.

Ein folcher Ausnahmefall liegt indes hier nicht vor."...